

Für Sie zuständig

Abteilung Tiefbau und Werke
Telefon 055 265 60 20
E-Mail tiefbau@fischenthal.ch

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Merkblatt für Eigentümer von Grundstücken

Entlang von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen müssen Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche in den Weg- bzw. Strassenraum hineinragen, auf die erlaubten Masse zurückgeschnitten werden. Auch das Lichtraumprofil ist unter Schnitt zu halten, so dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht behindert werden. Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (VERV, gültig seit 1. Juni 2020) sind insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Zufahrten und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass

...

d. Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen und Auswirkungen von Grundstücksnutzungen die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit des Strassenkörpers nicht beeinträchtigen.

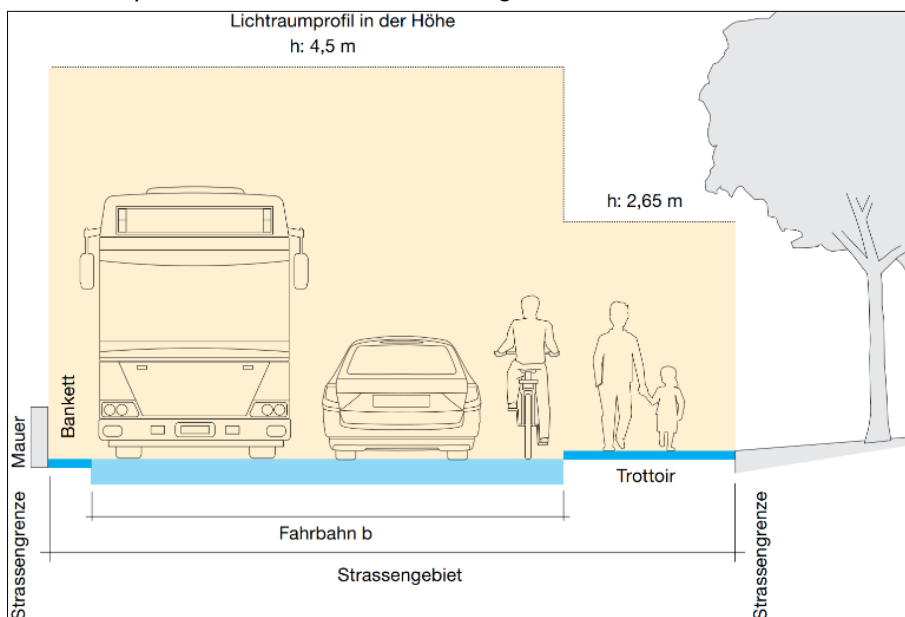
§ 13 Ausfahrten und Hauszufahrten werden nach der Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen (FKS-Richtlinie, Ausgabe 2015) für den Notfalleinsatz der öffentlichen Dienste ausgestattet

§ 20 ¹ Der Lichtraum in der Höhe beträgt

- a. vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4.5 m im Fahrbahngebiet,
- b. mindestens 2.65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

² Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.

«Lichtraumprofil, schematische Darstellung»



Quelle: Anhang 5 «Messweisen» zur Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) vom 17. April 2019

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

«Technische Anforderungen an Ausfahrten»

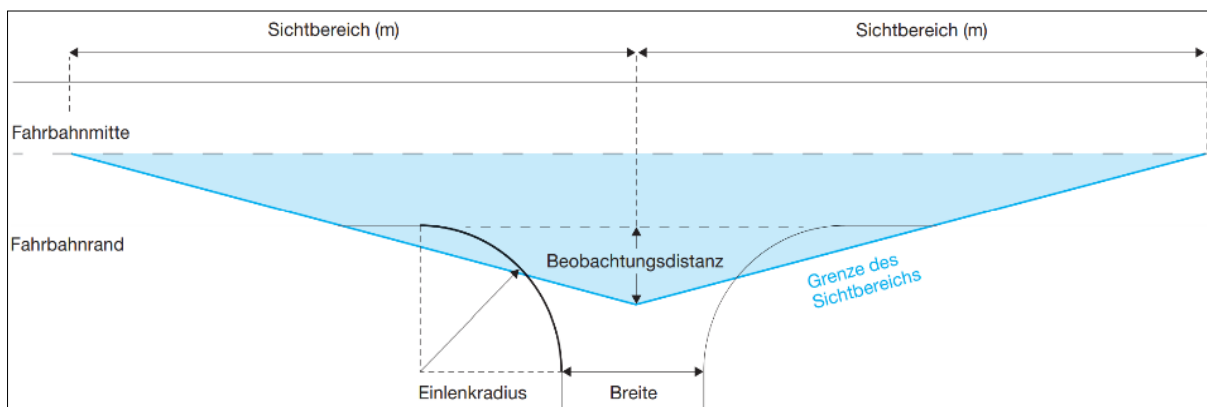
Mit Ausnahme von Notzufahrten beträgt die Beobachtungsdistanz für alle Ausfahrten 2.50 m (vgl. § 13).

«Sichtbereiche auf Fahrbahn»

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10–20	20–35	35–50	50–70	70–90	90–110	110–140

¹ Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 2.65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.

Quelle: Anhang 3 «Sichtbereiche auf Fahrbahn» (VErV)



Quelle: Anhang 5 «Messweisen – Sichtbereiche auf Fahrbahn» (VErV)

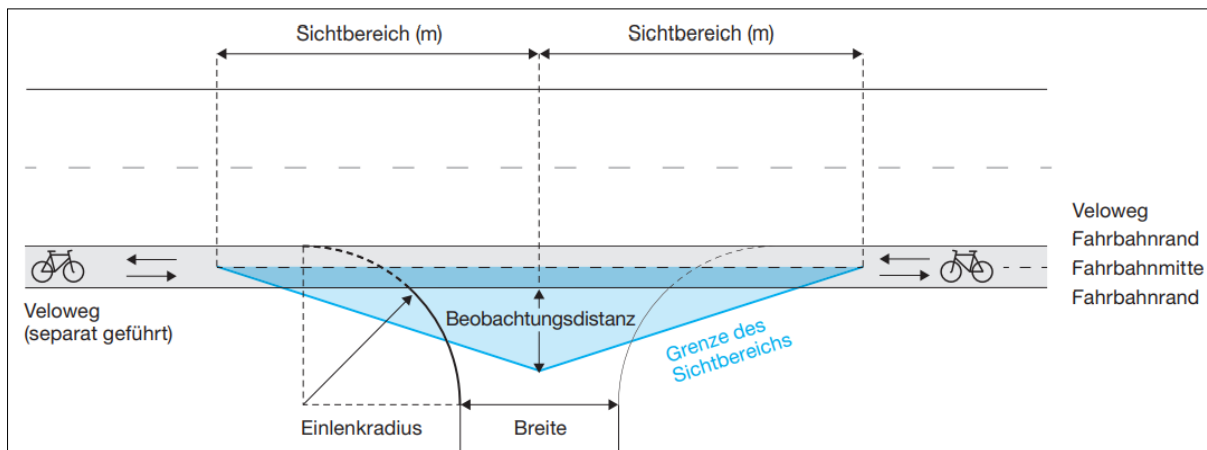
«Sichtbereiche auf Velowege¹»

Längsneigung der vortrittsberechtigten Anlage mit Veloverkehr	≥ -5 %	-4 %	-2 %	0 ≤
Sichtbereiche (m) ²	≥ 50	45	35	30

¹ Separat geführt.

² Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 2.65 m frei sein.

Quelle: Anhang 4 «Sichtbereiche auf Velowege» (VErV)

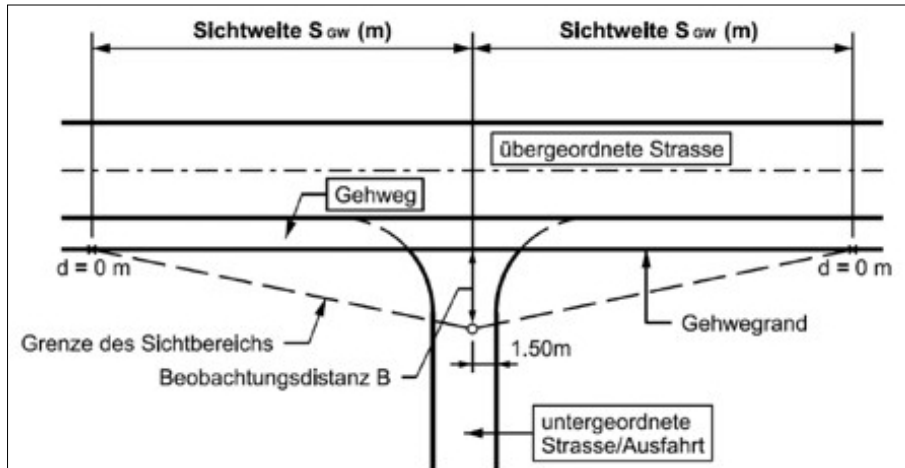


Quelle: Anhang 5 «Messweisen – Sichtbereiche auf Velowege» (VErV)

«Sichtweiten auf Gehwege»

Längsgefälle i	$\leq 3 \%$	$3 \% < i \leq 5 \%$	$5 \% < i < 8 \%$	$\geq 8 \%$
Min. Sichtweite S_{GW}	15 m	20 m	25 m	50 m

Quelle: «Sichtweiten auf Gehwege» (Grundlage gemäss Norm VSS SN 640273a):



Quelle: «Norm VSS SN 640273a»

- § 27 ¹ Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze:
- bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes,
 - bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0.5 m.
- ² Der Abstand von Bäumen kann auf 2 m verringert werden:
- gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen,
 - im Interesse des Ortsbildschutzes.
- ³ Der Werkträger kann die Verringerung des Abstandes von einem Unterhaltsvertrag abhängig machen.
- ⁴ In den Fällen von Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Bäumen verlangt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.
- § 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.